



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 620.015-01/50

1. Januar 2024

**Gebührenordnung
für das amtliche Vermessungswesen
und den Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in Hamburg
(GebOVerm)**

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

Telefon: 040 115
Telefax: 040 4279 26 066
E-Mail: info@gv.hamburg.de
Internet: www.geoinfo.hamburg.de

Hinweis:

Dies ist eine Sonderausgabe der Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 413); maßgeblich sind die Veröffentlichungen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.). Die Sonderausgabe enthält gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) die zu erhebenden Gebühren, die bei steuerpflichtigen Leistungen einschließlich der Mehrwertsteuer zu zahlen sind (Gesamtgebühren).

**Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg
(GebOVerm)**

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. September 2023 (HmbGVBl. S. 292) und von § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes (HmbVermG) vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung werden die in §§ 3 und 4 und in der Anlage festgelegten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen nach § 2 Absatz 4 erhoben. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure Vermessungsarbeiten als Träger eines öffentlichen Amtes ausführen, erhalten sie die Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Gebührengesetzes und dieser Gebührenordnung.

(2) Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, enthält die entsprechende Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer. Im Übrigen enthalten die in dieser Verordnung genannten Gebühren keine Umsatzsteuer. Bei Verwaltungsgebühren ist diese im Rahmen der Festsetzung der Gebühren hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 2

Zuschläge, Abschläge und besondere Auslagen

(1) Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen beträgt 30 vom Hundert (v.H.) und für Leistungen an Sonn- und an Feiertagen 50 v.H. der sich aus der Anlage ergebenden jeweiligen Gebühren. Die Zuschläge sind auf den Teil der Gebühren zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

(2) Bei Zerlegungen von Flurstücken werden die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren um 70 v.H. reduziert, soweit dadurch eine vereinfachte Führung des Liegenschaftskatasters erreicht wird, die Größe der Flurstücke sich nur unerheblich ändert und für die Beteiligten keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile entstehen.

(3) Bei gleichzeitiger Ausführung von Zerlegungen von Flurstücken, Grenzherrstellungen beziehungsweise Grenzfeststellungen oder Festlegungen der Abgrenzung von Belastungsflächen wird jeweils nur der höchste Grundbetrag einmal in Ansatz gebracht.

(4) Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch Entschädigungen für Personen zu erstatten, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in der jeweils geltenden Fassung, über ein Grundstück geben.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen und Gebührenbefreiungen

(1) Wird ein Auftrag

1. zurückgenommen, nachdem mit der Arbeit begonnen wurde, der Auftrag aber noch nicht erledigt ist, so bemessen sich die Gebühren nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung;
2. geändert, so bemessen sich die Gebühren nach den endgültigen Angaben; bereits erbrachte Mehrleistungen werden zusätzlich in Ansatz gebracht.

Die Gebühr beträgt mindestens 90 Euro.

(2) Für die Ablehnung eines Auftrages auf Vornahme einer Leistung oder für den Ausschluss von der Benutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 90 Euro erhoben, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.

(3) Bei umfangreichen Arbeiten können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangt werden.

(4) Für

1. Bescheinigungen der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit von Grundstücken nach Nummer 14160 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2225), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Identitätsbescheinigungen, wenn die Änderung einer Flurstücksnummer von Amts wegen erfolgt ist,
3. mündliche Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster über einzelne Daten zu einem Flurstück,
4. die Bearbeitung von Stichproben aus der Kaufpreissammlung, über die wegen fehlender Kauffälle keine positive Auskunft gegeben werden kann, und
5. allgemeine Auskünfte an die Presse über Bodenrichtwerte, Preisindizes oder Ähnliches, die zur Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt dienen,

werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Besondere Vorschriften für den Bereich der Grundstücksbewertung

(1) Die Höhe der Gebühr für die Erstattung von Gutachten, für sonstige Wertermittlungen und für sonstige Sachverständigen-Leistungen richtet sich nach dem im Gutachten ermittelten Grundstückswert oder dem Wert des Rechtes am Grundstück sowie der Schwierigkeitsstufe nach Absatz 1a.

(1a) Gutachten sind der Schwierigkeitsstufe zuzuordnen:

1. bei Wertermittlungen
 - a. von Erbbaurechten, Nießbrauchs- und Wohnrechten und sonstigen Rechten sowie von entsprechend belasteten Grundstücken,
 - b. zur Vorbereitung oder Durchführung von Umlegungen, städtebaulichen Entwicklungsverfahren und Verträgen sowie vorzeitigen Entlassungen aus städtebaulichen Sanierungsverfahren,
 - c. für steuerliche Bewertungen, soweit es sich nicht um bloße Verkehrswertermittlungen handelt,
 - d. von unterschiedlichen Nutzungsarten auf einem Grundstück,
 - e. von Spezialimmobilien wie Hotels, Kinos,
 - f. mit Berücksichtigung von Schadensgraden oder Rohbauzuständen,
 - g. von nicht oder nicht mehr vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen,
 - h. von Immobilien, die nicht mehr in der bisherigen Weise genutzt werden können oder sollen (Konversionsimmobilien),
 - i. von Rohbauland oder Bauerwartungsland,
 - j. für Wertermittlungs- oder Qualitätsstichtage vor dem 1. Januar 1991,
2. bei Wertermittlungen, zu deren Durchführung die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses die erforderlichen Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muss, zum Beispiel Flächenberechnungen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten,
3. wenn sie im Allgemeinen oder im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern,
4. bei besonderen Unfallgefahren, starkem Staub oder Schmutz oder sonstigen nicht unerheblichen Erschwerissen bei der Durchführung des Auftrages.

- (2) Sind mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu begutachten, so gelten sie im Sinne dieser Verordnung als ein Grundstück, wenn sie räumlich, wirtschaftlich und wertermittlungstechnisch eine Einheit bilden.
- (3) Sind für einen oder mehrere Wertermittlungstichtage mehrere Werte eines Grundstücks zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem höchsten Wert. Für die Ermittlung der übrigen Werte werden Zuschläge nach Nummer 11 der Anlage erhoben.
- (4) Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise nach dem Zwanzigfachen des ermittelten Jahreswertes.
- (5) Werden in einem Gutachten Vergleichsfälle aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten oder Ähnliches mitgeteilt, so sind diese Leistungen in der Gebühr für das Gutachten enthalten.
- (6) Bei Bodenrichtwertgrundstücken und anderen fiktiven Grundstücken ist der Wert maßgeblich, der sich aus den vom Gutachterausschuss zugrunde gelegten Eigenschaften des fiktiven Grundstücks ergibt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 575) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.
- (3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2006.

Anlage

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer (soweit steuerpflichtig)
Abschnitt I						
Benutzungsgebühren						
1		Auskunft				
1.1		aus den Daten des Grenznachweises	Gebühr nach Nummer 14	0		
2		Einmalige Verwendung von Daten des Grenznachweises				
2.1	200626	Grundbetrag für eine Bereitstellung von Daten des Grenznachweises, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 2.2 erhoben wird	140,00	19	26,60	166,60
2.1.1	200627	zuzüglich je Grenzpunkt	35,00	19	6,65	41,65
2.2		Bereitstellung von Daten des Grenznachweises im Internet				
2.2.1	201880	Grundbetrag	140,00	19	26,60	166,60
2.2.2	201881	zuzüglich je Grenzpunkt	35,00	19	6,65	41,65
3		Standardauszüge aus dem Liegenschaftskataster				
3.1	200560	Liegenschaftskarte, je Auszug	27,73	19	5,27	33,00
3.2	200004	Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, je Auszug	14,62	19	2,78	17,40
3.3	200694	Bestandsnachweis, je Auszug	27,73	19	5,27	33,00
4		Unterlagen zur Belastung und zur Enteignung von Grundstücksteilen				
4.1	200020	Erste Ausfertigung einer Unterlage zur Belastung oder Enteignung	94,00	0		94,00
4.2	200022	zuzüglich für jede weitere Ausfertigung einer Unterlage gemäß Nummer 4.1	31,00	0		31,00
5		Bescheinigungen aus dem Baulastenverzeichnis				
5.1	200023	Bescheinigung über die Eintragung oder Nichteintragung einer Baulast, je betroffenes Flurstück	47,70	0		47,70
5.2	200024	zuzüglich für die Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis	37,70	0		37,70
6		Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster				
6.1	200391	Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben (z.B. Flurstück, Entfernung, Höhe, Koordinatenpaar, Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel)	245,00	19	46,55	291,55
6.2	200392	zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben	62,50	19	11,88	74,38
6.3		zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,				
6.3.1		für Bearbeitungszeiten von mehr als einer Stunde	Gebühr nach Nummer 14	19		
6.3.2		für Zerlegung von Flurstücken, Grenzerstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	Gebühr nach Nrn. 7.1.1 bis 9.3			
6.4		Bescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen				
6.4.1	201360	Grundbetrag für Bescheinigungen (auch Negativbescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen)	245,00	0		245,00
6.4.2	201361	zuzüglich je Angabe	137,50	0		137,50

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer (soweit steuerpflichtig)
6.5		Identitätsbescheinigungen und Bescheinigungen nach § 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs				
6.5.1	201893	Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben	245,00	0		245,00
6.5.2	201894	zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben	62,50	0		62,50
6.5.3		zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.5.1 und 6.5.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,				
6.5.3.1		für Bearbeitungszeiten von mehr als einer Stunde	Gebühr nach Nummer 14	0		
6.5.3.2		für Zerlegung von Flurstücken, Grenzerstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	Gebühr nach Nrn. 7.1.1 bis 9.3			
7		Zerlegung und Verschmelzung von Flurstücken				
7.1		Zerlegung von Flurstücken ohne örtliche Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen				
7.1.1	200050	Grundbetrag	450,00	19	85,50	535,50
7.1.2	200051	zuzüglich je Grenzpunkt	154,00	19	29,26	183,26
7.2		Zerlegung von Flurstücken mit örtlicher Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen				
7.2.1	200053	Grundbetrag	1.123,00	19	213,37	1.336,37
7.2.2	200054	zuzüglich je Grenzpunkt	545,00	19	103,55	648,55
7.3	200810	Verschmelzung von Flurstücken, je neu entstandenes Flurstück	204,00	19	38,76	242,76
8		Grenzerstellung bzw. Grenzfeststellung				
8.1	200055	Grundbetrag	815,00	19	154,85	969,85
8.2	200056	zuzüglich je Grenzpunkt	390,00	19	74,10	464,10
9		Abgrenzung von Belastungsflächen				
9.1		Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen ohne örtliche Herstellung	Gebühr nach Nummer 14	19		
9.2		Abgrenzung von Belastungsflächen mit Aufmaß von Zwangspunkten	Gebühr nach Nummer 14	19		
9.3		Örtliche Herstellung der Abgrenzung von Belastungsflächen	Gebühr nach Nummer 14	19		
10		Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster				
10.1		über Zerlegung von Flurstücken				
10.1.1	200063	Grundbetrag	242,00	0		242,00
10.1.2	200064	zuzüglich je Grenzpunkt	115,00	0		115,00
10.2		über Grenzerstellung bzw. Grenzfeststellung				
10.2.1	200069	Grundbetrag	73,00	0		73,00
10.2.2	200070	zuzüglich je Grenzpunkt	7,50	0		7,50
10.3		über Abgrenzung von Belastungsflächen				
10.3.1	200071	Grundbetrag	137,00	0		137,00
10.3.2	200072	zuzüglich je Punkt	72,00	0		72,00

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer (soweit steuerpflichtig)
10.4		über Gebäudeeinemessung				
10.4.1	201543	Erstes Gebäude, bis 25 Punkte	376,00	0		376,00
10.4.1.1	201101	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	100,00	0		100,00
10.4.2	201544	Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 25 Punkte	144,00	0		144,00
10.4.2.1	201103	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	40,00	0		40,00
10.4.3	201545	je weiteres Gebäude zu Nummer 10.4.1 oder Nummer 10.4.2, bis 25 Punkte	144,00	0		144,00
10.4.3.1	201105	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	40,00	0		40,00
10.4.4	201364	Zusatzgebühr bei mehr als 2 Gebührenpflichtigen	66,00	0		66,00
11		Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte				
11.1	200562	Grundbetrag je Gutachten	4.100,00	19	779,00	4.879,00
11.1.1	201480	Grundbetrag je Gutachten, Schwierigkeitsstufe	5.250,00	19	997,50	6.247,50
11.2		Zuschläge je Gutachten				
11.2.1	200563	zuzüglich je volle 1.000 Euro des ermittelten Wertes, bis zu einem ermittelten Wert von 50.000.000 Euro	1,30	19	0,25	1,55
11.2.2	201481	zuzüglich je volle 1.000 Euro des ermittelten Wertes, bis zu einem ermittelten Wert von 50.000.000 Euro, Schwierigkeitsstufe	1,65	19	0,31	1,96
11.2.3	201610	zuzüglich je volle 1.000 Euro des über 50.000.000 Euro ermittelten Wertes	0,32	19	0,06	0,38
11.2.4	201611	zuzüglich je volle 1.000 Euro des über 50.000.000 Euro ermittelten Wertes, Schwierigkeitsstufe	0,41	19	0,08	0,49
11.3	200564	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	2.050,00	19	389,50	2.439,50
12		Auskünfte über den Immobilienmarkt				
12.1		Auskünfte aus der Kaufpreissammlung mit Nennung von Kauffällen				
12.1.1	200090	Auskunft aus der Kaufpreissammlung, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.1.2 erhoben wird, Grundbetrag je Stichprobe einschließlich bis zu 30 Kauffällen	460,00	0		460,00
12.1.1.1	200091	zuzüglich für jeden weiteren Kauffall	4,60	0		4,60
12.1.2	201650	Automatisierte Auskunft aus der Kaufpreissammlung im Internet, je Auskunft	115,00	0		115,00
12.2		Auswertungen aus der Kaufpreissammlung				
12.2.1	200092	Standard-Auswertung, Grundbetrag	115,00	0		115,00
12.2.1.1	200093	zuzüglich je Stichprobe	57,50	0		57,50
12.2.1.2		soweit die Abrechnung nach der Anzahl der Stichproben unverhältnismäßig ist und daher nicht angewendet werden kann	Gebühr nach Nummer 14	0		
12.3		Daten des Immobilienmarktes, insbesondere vorläufige Vergleichswerte, Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten				
12.3.1	200612	Auskunft über Daten des Immobilienmarktes, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.3.2 erhoben wird, Grundbetrag je Auskunft	69,00	0		69,00
12.3.1.1	200613	zuzüglich für jeden Wert	69,00	0		69,00
12.3.1.2		soweit die Abrechnung nach der Anzahl der Werte unverhältnismäßig ist und daher nicht angewendet werden kann	Gebühr nach Nummer 14	0		
12.3.2	201310	Nutzung der Immobilienwertdatenauskunft (IDA) im Internet, je Wert	23,00	0		23,00
12.4		Immobilienmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg				
12.4.1	IMH24	Immobilienmarktbericht Hamburg 2024, Broschüre	54,00	0		

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer (soweit steuerpflichtig)
13	200452	Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß § 8 HmbVermG, je Antrag	245,00	19	46,55	291,55
14	201882	Einsatz des Personals, je Stunde einer oder eines Bediensteten, einschließlich Umsatzsteuer	90,00	19	17,10	107,10
	201895	Einsatz des Personals, je Stunde einer oder eines Bediensteten, in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt	90,00	0		90,00
15		Sonstige Leistungen des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung	Gebühr nach Nummer 14			
Abschnitt II Verwaltungsgebühren						
1		Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure				
1.1		Entscheidung über die Bestellung				
1.1.1	200102	für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nr. 1 HmbVermG	500,00			
1.1.2	201730	für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 und 3 HmbVermG	1.000,00			
1.2	200103	Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung nach § 16 Absatz 4 HmbVermG	300,00			
2		Gebäudeeinemessung bei Ersatzvornahmen				
2.1	201540	Erstes Gebäude, bis 25 Punkte	940,00			
2.1.1	201368	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	221,00			
2.2	201541	Erstes Gebäude von geringem Wert, je 25 Punkte	470,00			
2.2.1	201371	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	90,00			
2.3	201542	je weiteres Gebäude, bis zu 25 Punkten	157,50			
2.3.1	201373	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	110,00			
2.4	201430	zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 2.1 bis 2.3.1 für den erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Ersatzvornahme, je Stunde	90,00			